

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6241

E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de, Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Freiburg i. Br. 10.01.2011

Name Silke Hewelt

Durchwahl 0761 208-6235

Aktenzeichen 6758.1

(Bitte bei Antwort angeben)

- An die Schulleitungen der Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, sowie der Gymnasien der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Konstanz und Waldshut
- An die Staatlichen Schulämter der o. g. Landkreise
- An alle beruflichen Schulen

Beratungslehrer-Ausbildungskurs des Regierungspräsidiums im Schuljahr 2011/12/13

Anlage

1 Muster des Anmeldeformulars

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule und Bildung, setzt die Ausbildung von Beratungslehrerinnen und -lehrern im Schuljahr 2011/12 (Beginn: September 2011) fort. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden auf alle genannten Schularten verteilt.

1. Beratung in der Schule

Das verfassungsmäßig verbürgte Recht eines jeden Kindes auf eine seiner Begabung gemäße Ausbildung kann bei unserem hochdifferenzierten Schulwesen nicht ohne ausreichende Beratung verwirklicht werden. Das Land Baden-Württemberg hat sich deshalb im Schulgesetz verpflichtet, die Bildungsberatung in allen Schularten zu gewährleisten und stufenweise auszubauen.

Unbeschadet der Pflicht eines jeden Lehrers, Schüler und Erziehungsberechtigte über schulische Angelegenheiten zu informieren und zu beraten, werden die Aufgaben der Bildungsberatung überörtlich durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen selbst vornehmlich durch Beratungslehrer erfüllt (§ 19 SchG).

2. Ausbildungskonzeption

2.1 Aufgaben des Beratungslehrers

Die Beratungslehrer tragen dazu bei, gestützt auf die Ergebnisse geeigneter Untersuchungsverfahren durch Beratung den Schüler in seinem Bildungsgang und in der Entfaltung seiner Begabung zu fördern. Im einzelnen erstrecken sich die Aufgaben auf folgende Bereiche:

2.1.1 Schullaufbahnberatung

Sie wird vor allem an folgenden Nahtstellen erforderlich:

- bei der Einschulung
- beim Übergang in auf die Grundschule aufbauenden Schularten
- beim Durchlaufen der Orientierungsstufe in den verschiedenen Schularten
- bei einem späteren Übergang von einer Schulart zur anderen
- bei Entscheidungen über angestrebte Bildungsabschlüsse
- bei der Wahl von Fächern und Kursen
- bei der Orientierung über das berufliche Schulwesen
- bei der beruflichen Orientierung in Kooperation mit der zuständigen Arbeitsverwaltung
- bei dem Übergang in die Oberstufe des allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesens.

2.1.2 Beratung bei Schulschwierigkeiten

Die Beratung setzt hier insbesondere bei Leistungsschwächen (Leistungsabfall, Leistungsschwankungen) sowie bei Lernschwierigkeiten aller Art an. Auch das soziale Verhalten des Schülers soll berücksichtigt werden.

3. Persönliche Stellung der Beratungslehrerinnen /des Beratungslehrers

Zu Beratungslehrerinnen / Beratungslehrern können nur solche Lehrkräfte bestellt werden, die hauptamtlich Unterrichtsaufgaben wahrnehmen und zuvor eine Ausbildung zum Beratungslehrer absolviert haben. Die Tätigkeit als Beratungslehrer gehört zu den Dienstaufgaben. Beratungslehrerinnen /Beratungslehrer sind eine beratende und empfehlende Instanz. Sie haben keine Weisungsbefugnis. Leitende Funktionen an der Schule sollten daher nicht in Personalunion ausgeübt werden. Sie übernehmen auch keine therapeutischen Aufgaben.

Die Anrechnung dieser Beratungstätigkeit auf das Regelstundenmaß ist im Rahmen der allgemeinen Deputatsbestimmungen geregelt. Dabei richtet sich die Zahl der Anrechnungsstunden nach der Zahl der zu betreuenden Schüler. Die derzeitigen Regelungen besagen, dass für die Betreuung

bis zu 500 Schülern	2 Stunden
bis zu 750 Schülern	3 Stunden
bis zu 1250 Schülern	4 Stunden
über 1250 Schüler	5 Stunden

angerechnet werden.

Die Tätigkeit des Unterrichtens bleibt zeitlicher und inhaltlicher Schwerpunkt auch nach der Bestellung zur Beratungslehrerin/ zum Beratungslehrer. Dies muss vor allem dann berücksichtigt werden, wenn weitere Deputatsermäßigungen vorliegen.

4. Ausbildungsinhalte

4.1 Schullaufbahnkunde

Schullaufbahnkunde umfasst die Vermittlung von Kenntnissen über die Anforderungen der verschiedenen Schularten im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen, schulrechtliche Regelungen, Abschlüsse der Schularten, Übergangsmöglichkeiten zwischen den Schularten.

4.2 Theoretische Grundlagen der Beratung

In diesem Bereich werden dem Beratungslehrer die für seine Tätigkeit notwendigen theoretischen Grundlagen aus den Wissenschaftsbereichen der pädagogischen Psychologie, der Persönlichkeitspsychologie, der Entwicklungspsychologie und der psychologischen Diagnostik vermittelt.

4.3 Praktische Übungen zur Beratung

Der praktischen Ausbildung kommt besondere Bedeutung zu. Hier werden die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die erforderlich sind, um die notwendigen Beratungen und Interventionen in eigener Verantwortung durchführen zu können.

Übungen zur Gesprächsführung (z.B. Rollenspiele, Aufnahme von selbstgeführten Gesprächen), Übungen zur Diagnostik (z.B. Durchführung von pädagogischen und psychologischen Testverfahren, Verhaltensbeobachtungen usw.), Fallbesprechungen sowie Planung und Durchführung geeigneter Interventionsmaßnahmen stehen im Vordergrund. Anhand von Fallbeispielen hat der Beratungslehrer Gelegenheit, Elemente seiner künftigen Tätigkeit zu üben. Neben der Erhebung und Bewertung von diagnostischen Daten steht hier vor allem das verstehende und partnerzentrierte Gespräch im Mittelpunkt. Der zu beratenden Person werden Entscheidungen nicht abgenommen.

Die Bereitschaft zum aktiven Lernen auf der Basis der eigenen pädagogischen Erfahrungen wird vorausgesetzt.

5. Organisation der Ausbildung

5.1 Zulassungskriterien

An dem Kurs nehmen bis zu 20 Lehrkräfte der Grund-, Haupt- und Realschulen, der Gymnasien sowie der beruflichen Schulen teil. Unter den Anmeldungen wählt das Regierungspräsidium die Teilnehmer(innen) nach Maßgabe der folgenden Kriterien aus:

- Beide Dienstprüfungen für das Lehramt an der betreffenden Schulart müssen mit mindestens befriedigendem Erfolg abgelegt worden sein.
- Die Bewerberin/ der Bewerber muss eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis aufweisen.
- Die fachlichen Leistungen im Lehrerberuf müssen mindestens befriedigend sein.
- Voraussetzung ist ferner die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und Eltern, Geschick im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen sowie bei der Bewältigung von Problemen in der eigenen Schulklasse
- **Bewerber(innen) von Schulen ohne Beratungslehrer haben Vorrang.**

Die Beratung bei Schul- und Lernschwierigkeiten sowie die Verhaltensauffälligkeiten erfordert vom Berater Einfühlungsvermögen in die Situation des Gesprächspartners. Bei den Bewerbern wird daher

die Bereitschaft vorausgesetzt, in einen Lernprozess einzutreten, bei dem die Wahrnehmungsfähigkeit sowohl gegenüber Dritten wie auch gegenüber der eigenen Person geschult wird. Schließlich verlangt die Beratungslehrertätigkeit auch immer wieder den Erfahrungsaustausch mit anderen Beratern innerhalb von Fortbildungsveranstaltungen. Dies geschieht nach der Ausbildung u. a. in regelmäßigen Kontakten mit den Schulpsychologen und den Beratungslehrerkollegen einer Region (z.B. Supervision).

5.2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 1½ Jahre und umfasst ca. 350 Stunden. Im ersten Jahr der Ausbildung ist ein ganztägiger Ausbildungstag vorgesehen.

Im dritten Halbjahr erfolgt die Einarbeitung. In dieser Zeit beraten die Auszubildenden an der eigenen Schule unter Supervision der Ausbilder.

Die Ausbildung beginnt mit einem dreitägigen Kompaktseminar im Oktober 2011. Ein weiteres Seminar folgt im Januar 2012)

5.3 Ort

Die Ausbildung findet an den Schulpsychologischen Beratungsstellen Donaueschingen und Singen statt.

5.4 Abschluss

Das erste Ausbildungsjahr schließt mit einer Überprüfung ab, in der von den Auszubildenden die selbständige Bearbeitung eines vorgegebenen Beratungsfalles in schriftlicher Form erwartet wird.

Wenn die anschließende halbjährige Einarbeitung ebenfalls erfolgreich war, erfolgt die endgültige Bestellung durch das Regierungspräsidium zum 2. Schulhalbjahr 2012/13.

5.5 Anrechnung auf das Regelstundenmaß

Während des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Kursteilnehmer(innen) eine Anrechnung von 6 Wochenstunden auf das Regelstundenmaß, so dass ein voller Studientag (voraussichtlich der Donnerstag) pro Woche zur Verfügung steht.

(vgl. „Richtlinien für Bildungsberatung“ vom 13.11.2000, K.u.U.)

5.6 Reisekosten

Die Teilnehmer erhalten Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

6. Anmeldung

Interessierte Lehrer/Lehrerinnen, welche die Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 5.2 erfüllen, werden gebeten, sich auf dem Dienstweg beim **Regierungspräsidium Freiburg, Referat 77**, bis **spätestens**

18. Februar 2011 (Eingang Regierungspräsidium)

mit dem beigefügten Meldeformular in zweifacher Fertigung zu melden.

Bewerber/Bewerberinnen, die zur engeren Auswahl anstehen, werden zu persönlichen Gesprächen mit den Ausbildern eingeladen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung allen Lehrkräften bekannt zu machen.

gez.

Silke Hewelt